

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Stiftung St. Franziskus
Kloster 2
78713 Schramberg-Heiligenbronn
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landkreis Rottweil
Olgastraße 6
78628 Rottweil
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverbandes für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung
Kinder- und Jugendhilfe der
Stiftung St. Franziskus
Tulastraße 8
78052 Villingen-Schwenningen
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe Savio

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom **01.06.2024** werden für das Leistungsangebot

stationäre Wohngruppe Savio

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

Entgelt für Regelleistungen:

253,92 € pro BT

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 28,43 € pro BT für ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen enthalten¹

In diesem Entgeltbetrag sind 8,56 € pro BT für die Ausbildungs-offensive enthalten²

Investitionsbetrag:

23,50 € pro BT

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart.

Vormittagsbetreuung

**58,34 € pro Tag
(an max. 185 Schultagen)**

Integration unbegleiteter minderjähriger Ausländer

966,18 € Pauschale

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.
- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 14, 15 des Rahmenvertrages verwiesen.

¹ Diese Information kann ggfs. auch entfallen

² Diese Information kann ggfs. auch entfallen

§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab

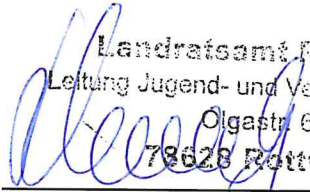
01.08.2025

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum

31.07.2026

Für die Leistungsträger

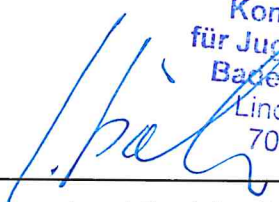
Für den Leistungserbringer


Landratsamt Rottweil
Leitung Jugend- und Versorgungsamt
Olgastr. 6
72628 Rottweil

örtlicher Träger der Jugendhilfe
Landkreis Rottweil


Stiftung  St. Franziskus
Kloster 2
7213 Schramberg
Heiligenbrunn
Tel. 07477 569-0
Fax 07477 569-3300

Träger der Einrichtung


Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

